

Die StaatsministerIn

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/252-2023/132799

Dresden,
8. August 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/13763

Thema: Tierschutzrechtliche Kontrollen in Rinderzuchtbetrieben in Sachsen 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele tierschutzrechtliche Kontrollen gab es 2022 in Rinderzuchtbetrieben in Sachsen (Anzahl der Kontrollen, welcher Betrieb)?

Es gab insgesamt 839 tierschutzrechtliche Kontrollen im Jahr 2022 in Rinderzuchtbetrieben in Sachsen. Die Anzahl der Kontrollen pro Betrieb sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Frage 2: Welche Mängel bzw. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz wurden bei diesen Kontrollen festgestellt (Bitte nach Jahren auflisten und den Kontrollen unter Frage 1 zuordnen)?

Die bei diesen Kontrollen festgestellten Mängel bzw. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz können der Anlage 2 entnommen werden. Die Feststellungen wurden den unter Anlage 1 gelisteten Betrieben zugeordnet.

Frage 3: Welche Maßnahmen und/oder Buß- oder Zwangsgelder wurden in Folge dieser Verstöße angeordnet?

Die bei diesen Kontrollen angeordneten Maßnahmen und/oder Bußgelder können der Anlage 3 entnommen werden.

Frage 4: Welche der angeordneten Maßnahmen wurden von den Betreibern umgesetzt?

Frage 5: Welche nicht und was waren die Gründe dafür?



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die Umsetzung angeordneter Maßnahmen erfolgt im Wege von Nachkontrollen. Wird also eine Maßnahme angeordnet, um Verstöße oder Mängel abzustellen, wird nach Ablauf der Umsetzungspflicht regelmäßig eine Nachkontrolle durchgeführt. Auf eine Nachkontrolle kann nur verzichtet werden, wenn das Abstellen der Mängel auf andere Weise nachgewiesen wird. Dieses Vorgehen wurde den sächsischen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern im Handbuch der Arbeitsgemeinschaft Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz „Tierschutzüberwachung in der Nutztierhaltung“ in Punkt 5.1 vorgegeben und per Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 16. Februar 2023 angeordnet. Dementsprechend wird der Vollzug der angeordneten Maßnahmen durch Nachkontrollen sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping

Anlagen

Anlage 1

zur Drs.-Nr.: 7/13763

Betrieb	Anzahl Kontrollen
RZ 1	22
RZ 10	5
RZ 100	1
RZ 101	1
RZ 102	2
RZ 103	2
RZ 104	1
RZ 105	1
RZ 106	1
RZ 107	2
RZ 108	1
RZ 109	1
RZ 11	2
RZ 110	1
RZ 111	1
RZ 112	2
RZ 113	1
RZ 114	2
RZ 115	1
RZ 116	2
RZ 117	1
RZ 118	2
RZ 119	1
RZ 12	2
RZ 120	2
RZ 121	2
RZ 122	2
RZ 123	1
RZ 124	2
RZ 125	2
RZ 126	2
RZ 127	2
RZ 128	1
RZ 129	2
RZ 13	1
RZ 130	3
RZ 131	1
RZ 132	1
RZ 133	1
RZ 134	1
RZ 135	1
RZ 136	1
RZ 137	4
RZ 138	1
RZ 139	1
RZ 14	4
RZ 140	1

Betrieb	Anzahl Kontrollen
RZ 141	1
RZ 142	1
RZ 143	1
RZ 144	1
RZ 145	1
RZ 146	1
RZ 147	1
RZ 148	1
RZ 149	6
RZ 15	2
RZ 150	3
RZ 151	1
RZ 152	1
RZ 153	1
RZ 154	1
RZ 155	1
RZ 156	1
RZ 157	1
RZ 158	1
RZ 159	1
RZ 16	1
RZ 160	2
RZ 161	3
RZ 162	1
RZ 163	1
RZ 164	1
RZ 165	2
RZ 166	3
RZ 167	4
RZ 168	1
RZ 169	1
RZ 17	1
RZ 170	1
RZ 171	3
RZ 172	1
RZ 173	1
RZ 174	2
RZ 175	1
RZ 176	1
RZ 177	1
RZ 178	1
RZ 179	1
RZ 18	2
RZ 180	1
RZ 181	2
RZ 182	2
RZ 183	1
RZ 184	4
RZ 185	1

Betrieb	Anzahl Kontrollen
RZ 186	1
RZ 187	1
RZ 188	1
RZ 189	1
RZ 19	4
RZ 190	1
RZ 191	4
RZ 192	3
RZ 193	1
RZ 194	2
RZ 195	1
RZ 196	1
RZ 197	1
RZ 198	1
RZ 199	1
RZ 2	4
RZ 20	1
RZ 200	1
RZ 201	3
RZ 202	1
RZ 203	1
RZ 204	1
RZ 205	1
RZ 206	1
RZ 207	3
RZ 208	1
RZ 209	5
RZ 21	1
RZ 210	1
RZ 211	2
RZ 212	1
RZ 213	6
RZ 214	1
RZ 215	2
RZ 216	1
RZ 217	1
RZ 218	1
RZ 219	1
RZ 22	1
RZ 220	1
RZ 221	1
RZ 222	1
RZ 223	1
RZ 224	1
RZ 225	2
RZ 226	1
RZ 227	1
RZ 228	1
RZ 229	1

Betrieb	Anzahl Kontrollen
RZ 23	1
RZ 230	1
RZ 231	1
RZ 232	1
RZ 233	1
RZ 234	1
RZ 235	2
RZ 236	2
RZ 237	1
RZ 238	1
RZ 239	2
RZ 24	1
RZ 240	1
RZ 241	1
RZ 242	2
RZ 243	1
RZ 244	1
RZ 245	1
RZ 246	1
RZ 247	2
RZ 248	1
RZ 249	1
RZ 25	1
RZ 250	1
RZ 251	1
RZ 252	1
RZ 253	1
RZ 254	1
RZ 255	1
RZ 256	1
RZ 257	1
RZ 258	1
RZ 259	1
RZ 26	1
RZ 260	1
RZ 261	1
RZ 262	1
RZ 263	1
RZ 264	1
RZ 265	1
RZ 266	1
RZ 267	1
RZ 268	10
RZ 269	1
RZ 27	6
RZ 270	1
RZ 271	1
RZ 272	1
RZ 273	1

Betrieb	Anzahl Kontrollen
RZ 274	2
RZ 275	1
RZ 276	1
RZ 277	1
RZ 278	1
RZ 279	1
RZ 28	1
RZ 280	1
RZ 281	1
RZ 282	1
RZ 283	1
RZ 284	1
RZ 285	1
RZ 286	2
RZ 287	1
RZ 288	2
RZ 289	1
RZ 29	3
RZ 290	1
RZ 291	1
RZ 292	2
RZ 293	1
RZ 294	1
RZ 295	1
RZ 296	2
RZ 297	1
RZ 298	1
RZ 299	2
RZ 3	1
RZ 30	2
RZ 300	1
RZ 301	2
RZ 302	1
RZ 303	1
RZ 304	1
RZ 305	1
RZ 306	1
RZ 307	2
RZ 308	1
RZ 309	1
RZ 31	3
RZ 310	1
RZ 311	3
RZ 312	1
RZ 313	1
RZ 314	1
RZ 315	1
RZ 316	1
RZ 317	1

Betrieb	Anzahl Kontrollen
RZ 318	1
RZ 319	2
RZ 32	3
RZ 320	2
RZ 321	1
RZ 322	1
RZ 323	1
RZ 324	1
RZ 325	2
RZ 326	1
RZ 327	1
RZ 328	1
RZ 329	1
RZ 33	3
RZ 330	1
RZ 331	1
RZ 332	1
RZ 333	1
RZ 334	1
RZ 335	1
RZ 336	1
RZ 337	2
RZ 338	1
RZ 339	1
RZ 34	1
RZ 340	1
RZ 341	1
RZ 342	1
RZ 343	1
RZ 344	2
RZ 345	1
RZ 346	3
RZ 347	1
RZ 348	1
RZ 349	1
RZ 35	2
RZ 350	1
RZ 351	2
RZ 352	1
RZ 353	1
RZ 354	1
RZ 355	1
RZ 356	1
RZ 357	2
RZ 358	2
RZ 359	1
RZ 36	1
RZ 360	1
RZ 361	1

Betrieb	Anzahl Kontrollen
RZ 362	4
RZ 363	1
RZ 364	1
RZ 365	1
RZ 366	1
RZ 367	4
RZ 368	1
RZ 369	1
RZ 37	1
RZ 370	1
RZ 371	1
RZ 372	1
RZ 373	1
RZ 374	1
RZ 375	2
RZ 376	1
RZ 377	1
RZ 378	1
RZ 379	1
RZ 38	1
RZ 380	1
RZ 381	1
RZ 382	1
RZ 383	1
RZ 384	1
RZ 385	1
RZ 386	1
RZ 387	1
RZ 388	1
RZ 389	1
RZ 39	2
RZ 390	2
RZ 391	1
RZ 392	2
RZ 393	1
RZ 394	3
RZ 395	1
RZ 396	1
RZ 397	1
RZ 398	1
RZ 399	1
RZ 4	15
RZ 40	2
RZ 400	1
RZ 401	1
RZ 402	2
RZ 403	1
RZ 404	1
RZ 405	2

Betrieb	Anzahl Kontrollen
RZ 406	1
RZ 407	1
RZ 408	1
RZ 409	1
RZ 41	2
RZ 410	2
RZ 411	1
RZ 412	1
RZ 413	1
RZ 414	1
RZ 415	1
RZ 416	1
RZ 417	1
RZ 418	1
RZ 419	1
RZ 42	3
RZ 420	1
RZ 421	1
RZ 422	1
RZ 423	1
RZ 424	1
RZ 425	1
RZ 426	1
RZ 427	1
RZ 428	1
RZ 429	1
RZ 43	1
RZ 430	1
RZ 431	2
RZ 432	1
RZ 433	1
RZ 434	1
RZ 435	1
RZ 436	1
RZ 437	2
RZ 438	2
RZ 439	1
RZ 44	1
RZ 440	1
RZ 441	1
RZ 442	1
RZ 443	1
RZ 444	1
RZ 445	1
RZ 446	1
RZ 447	2
RZ 448	1
RZ 449	1
RZ 45	2

Betrieb	Anzahl Kontrollen
RZ 450	2
RZ 451	1
RZ 452	1
RZ 453	1
RZ 454	1
RZ 455	1
RZ 456	1
RZ 457	1
RZ 458	1
RZ 459	1
RZ 46	1
RZ 460	1
RZ 461	1
RZ 462	1
RZ 463	1
RZ 464	2
RZ 465	1
RZ 466	1
RZ 467	1
RZ 468	1
RZ 469	1
RZ 47	2
RZ 470	1
RZ 471	1
RZ 472	2
RZ 473	1
RZ 474	1
RZ 475	1
RZ 476	1
RZ 477	1
RZ 478	1
RZ 479	2
RZ 48	1
RZ 480	1
RZ 481	1
RZ 482	1
RZ 483	1
RZ 484	1
RZ 485	1
RZ 486	1
RZ 487	1
RZ 488	2
RZ 489	1
RZ 49	2
RZ 490	1
RZ 491	1
RZ 492	1
RZ 493	1
RZ 494	1

Betrieb	Anzahl Kontrollen
RZ 495	1
RZ 496	1
RZ 497	1
RZ 498	2
RZ 499	1
RZ 5	3
RZ 50	1
RZ 500	1
RZ 501	5
RZ 502	1
RZ 503	1
RZ 504	1
RZ 505	1
RZ 506	1
RZ 507	1
RZ 508	2
RZ 509	1
RZ 51	1
RZ 510	1
RZ 511	1
RZ 512	1
RZ 513	1
RZ 514	1
RZ 515	1
RZ 516	1
RZ 517	1
RZ 518	1
RZ 519	1
RZ 52	1
RZ 520	1
RZ 521	1
RZ 522	1
RZ 523	1
RZ 524	1
RZ 525	1
RZ 526	1
RZ 527	1
RZ 528	1
RZ 529	1
RZ 53	1
RZ 530	1
RZ 531	1
RZ 532	1
RZ 533	1
RZ 534	1
RZ 535	1
RZ 536	1
RZ 537	1
RZ 538	1

Betrieb	Anzahl Kontrollen
RZ 539	1
RZ 54	3
RZ 540	1
RZ 541	1
RZ 542	2
RZ 543	1
RZ 544	1
RZ 545	1
RZ 546	1
RZ 547	1
RZ 548	1
RZ 549	1
RZ 55	2
RZ 550	1
RZ 551	1
RZ 552	1
RZ 553	1
RZ 554	1
RZ 555	1
RZ 556	1
RZ 557	1
RZ 558	1
RZ 559	1
RZ 56	4
RZ 560	1
RZ 561	1
RZ 562	1
RZ 563	1
RZ 564	1
RZ 565	1
RZ 566	1
RZ 567	1
RZ 568	1
RZ 569	1
RZ 57	1
RZ 570	1
RZ 571	1
RZ 572	1
RZ 573	1
RZ 574	1
RZ 575	1
RZ 576	1
RZ 577	1
RZ 578	1
RZ 579	1
RZ 58	4
RZ 580	1
RZ 581	2
RZ 582	1

Betrieb	Anzahl Kontrollen
RZ 583	1
RZ 584	1
RZ 585	1
RZ 586	1
RZ 587	1
RZ 588	1
RZ 589	1
RZ 59	1
RZ 590	1
RZ 6	3
RZ 60	1
RZ 61	2
RZ 62	1
RZ 63	1
RZ 64	2
RZ 65	3
RZ 66	1
RZ 67	2
RZ 68	4
RZ 69	2
RZ 7	1
RZ 70	2
RZ 71	1
RZ 72	1
RZ 73	1
RZ 74	1
RZ 75	2
RZ 76	1
RZ 77	1
RZ 78	1
RZ 79	1
RZ 8	11
RZ 80	1
RZ 81	1
RZ 82	2
RZ 83	1
RZ 84	4
RZ 85	1
RZ 86	2
RZ 87	1
RZ 88	1
RZ 89	1
RZ 9	1
RZ 90	1
RZ 91	1
RZ 92	1
RZ 93	1
RZ 94	1
RZ 95	1

Betrieb	Anzahl Kontrollen
RZ 96	2
RZ 97	2
RZ 98	2
RZ 99	2
Ergebnis	839

Betrieb	Verstoß
RZ 1	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
RZ 1	Die Ställe sind nicht mit Vorrichtungen ausgestattet, die jederzeit einen Zugriff auf alle Nutztiere durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen ermöglichen.
RZ 1	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Menge versorgt sind.
RZ 1	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Qualität versorgt sind.
RZ 1	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
RZ 1	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge versorgt sind.
RZ 1	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Qualität versorgt sind.
RZ 1	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 1	Haltungseinrichtungen sind nach ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere sicher ausgeschlossen werden kann, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 1	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
RZ 10	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
RZ 10	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Menge versorgt sind.
RZ 10	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
RZ 10	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge versorgt sind.
RZ 10	Es ist nicht sichergestellt, dass das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden oder, soweit die Tiere in einer Weise gehalten werden, die eine tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig macht, in solchen Abständen überprüft wird, dass Leiden vermieden werden.
RZ 10	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
RZ 10	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
RZ 10	Sie verfügen nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben.
RZ 10	Verstoß gegen den Grundsatz des TierSchG
RZ 10	Verstoß gegen die Tierhaltungsvorschriften des TierSchG
RZ 10	Verstoß gegen die Vorschriften des TierSchG bezgl. der Zucht von Tieren, des Haltens von Tieren, des Handels mit Tieren
RZ 112	Der Stall ist nicht mit Lichtöffnungen und mit einer Kunstlichtanlage ausgestattet, die sicherstellen, dass im Aufenthaltsbereich der Kälber eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux erreicht wird.
RZ 112	Die Beleuchtung ist für die jederzeitige Inspizierung der Kälber ungeeignet.
RZ 112	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
RZ 112	Die Kälber werden in ständiger Dunkelheit gehalten.
RZ 112	Es ist keine angemessene natürliche oder künstliche Beleuchtung vorhanden.
RZ 112	Kälber werden über § 5 Satz 2 TierSchNutztV hinaus angebunden oder sonst festgelegt.
RZ 12	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
RZ 120	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Keine Abkalbebox, Krankbuch im derzeitigen Zustand ungeeignet. Tiere mit dicken Tarsalgelenken, vermutlich falsche Liegeboxen.
RZ 120	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Liegeflächen scheinbar ungeeignet, Mehrheit der Tiere zeigt hgr. Bursitiden
RZ 120	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird. Kälberglu aus alten PVC Fass ungeeignet vor allem im Sommer, kein UV Schutz, keine Lüftung
RZ 120	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden. 1 Kalb (2 Monate alt) noch in Iglu gehalten, stößt mit Rückenlinie an Decke des Iglus
RZ 122	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 122	Ein Notstromaggregat steht nicht bereit, obgleich bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist
RZ 122	Es ist nicht sichergestellt, dass die erforderliche Absonderung in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage erfolgt.
RZ 122	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich eine Absonderung durchgeführt wird.
RZ 122	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden.
RZ 128	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Qualität versorgt sind.
RZ 128	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 13	Kälber werden über § 5 Satz 2 TierSchNutztV hinaus angebunden oder sonst festgelegt
RZ 137	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 14	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 150	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 161	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
RZ 161	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
RZ 161	Es ist nicht sichergestellt, dass das ein ausreichender Ernährungs- und Pflegezustand der Tiere erreicht wird.
RZ 161	sonstige Verstöße gegen das Tierschutzgesetz
RZ 163	Kälber im Alter von über acht Wochen werden nicht in Gruppen gehalten, obgleich mehr als drei nach ihrem Alter oder ihrem Körpergewicht für das Halten in einer Gruppe geeignete Kälber vorhanden sind, nicht mittels tierärztlicher Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein Kalb aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen einzeln gehalten werden muss, oder andere Haltungsanforderungen für die Dauer einer Quarantäne zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken notwendig sind.
RZ 163	Kälber werden über § 5 Satz 2 TierSchNutztV hinaus angebunden oder sonst festgelegt.
RZ 169	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt. Klauenpflege zum Teil überfällig
RZ 170	Es ist nicht sichergestellt, dass das ein ausreichender Ernährungs- und Pflegezustand der Tiere erreicht wird.
RZ 171	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.

Betrieb	Verstoß
RZ 171	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
RZ 18	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Menge versorgt sind.
RZ 184	Bei der Fütterung der Kälber wird nicht Sorge getragen, dass dem Saugbedürfnis der Kälber ausreichend Rechnung getragen wird.
RZ 184	Kälber kommen mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung
RZ 184	Kälber werden über § 5 Satz 2 TierSchNutzTV hinaus angebunden oder sonst festgelegt.
RZ 184	Kälbern steht im Stall kein trockener, weicher Liegebereich zur Verfügung
RZ 184	Sie haben ein Tier, das Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
RZ 19	Haltungseinrichtungen sind nach ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere sicher ausgeschlossen werden kann, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 19	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
RZ 19	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
RZ 19	sonstige Verstöße gegen das Tierschutzgesetz
RZ 19	Verstoß gegen die Vorschriften des TierSchG bezgl. des Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbots
RZ 190	Ein Tier wurde verbotenerweise im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zwecke der Schlachtung abgegeben.
RZ 191	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 191	Verstoß gegen die Bestimmungen der NutztierhaltungsVO bezgl. Inaugenscheinnahme; Zugriff; Mikroklima; E59 Lärmimmission; Notstromaggregat; Lüftungersatzanlage, -alarmanlage
RZ 192	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
RZ 194	Ein Tier wurde verbotenerweise im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zwecke der Schlachtung abgegeben.
RZ 197	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden.
RZ 197	mangelhafter Klauenschnitt
RZ 2	Es ist nicht sichergestellt, dass die Beleuchtung täglich für mindestens zehn Stunden im Aufenthaltsbereich der Kälber eine Lichtstärke von 80 Lux erreicht.
RZ 2	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Menge versorgt sind.
RZ 2	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Qualität versorgt sind.
RZ 2	Kälbern steht im Stall kein trockener, weicher Liegebereich zur Verfügung
RZ 207	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 207	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
RZ 207	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 209	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 209	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Menge versorgt sind.
RZ 209	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Qualität versorgt sind.
RZ 209	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
RZ 211	Es ist nicht sichergestellt, dass das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden oder, soweit die Tiere in einer Weise gehalten werden, die eine tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig macht, in solchen Abständen überprüft wird, dass Leiden vermieden werden.
RZ 223	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
RZ 231	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 234	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
RZ 242	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 242	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
RZ 242	Es werden nicht unverzüglich Aufzeichnungen über die Ursache von Tierverlusten geführt.
RZ 250	Es wird nicht vorgesorgt, dass Tiere nicht Verletzungen/Technopathien bekommen können.
RZ 255	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
RZ 255	Kälber kommen mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung
RZ 259	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes über zwei Wochen alte Kalb jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat
RZ 259	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
RZ 259	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
RZ 266	Ein Tier wurde verbotenerweise im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zwecke der Schlachtung abgegeben.
RZ 267	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
RZ 268	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
RZ 268	Es ist nicht sichergestellt, dass bei der täglichen Kontrolle vorgefundene tote Tiere entfernt werden.
RZ 268	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 268	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden.
RZ 268	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
RZ 268	Sie haben ein Tier, das Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
RZ 27	z.Z. der Kontrolle kein Wasser sichtbar.
RZ 270	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
RZ 270	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 270	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
RZ 272	Es ist nicht sichergestellt, dass Kälbern spätestens vom achten Lebensstag an Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme angeboten wird.
RZ 272	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
RZ 273	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
RZ 274	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Betrieb	Verstoß
RZ 286	Die Haltungseinrichtungen können nach ihrer Bauweise, zu vermeidbaren Verletzungen oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere führen. Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 29	Die Haltungseinrichtungen können aufgrund der verwendeten Materialien zu vermeidbaren Verletzungen oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere führen.
RZ 29	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 292	Ein Tier wurde verbotenerweise im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zwecke der Schlachtung abgegeben.
RZ 295	Verstoß gegen den Grundsatz des TierSchG
RZ 295	Verstoß gegen die Vorschriften des TierSchG bezgl. des Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbots
RZ 296	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
RZ 297	Durchflussrate Tränke sehr gering. Wartung notwendig. Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden
RZ 297	Tränken teilweise unter Raufe, manche Tränken wurden nicht jeden Tag sauber gemacht.
RZ 301	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 302	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
RZ 307	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht. Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 311	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
RZ 311	Kälber kommen mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung
RZ 311	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
RZ 316	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird. Es werden nicht unverzüglich Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes sowie alle medizinischen Behandlungen dieser Tiere und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere, insbesondere über Anzahl und Ursache von Tierverlusten, geführt und diese ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt.
RZ 32	Ein Tier wurde verbotenerweise im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zwecke der Schlachtung abgegeben.
RZ 32	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge versorgt sind.
RZ 32	Es ist nicht sichergestellt, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind.
RZ 320	Die Anforderungen an die künstliche Beleuchtung von Schweineställen mit zu geringem Tageslichteinfall wurden nicht erfüllt. Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
RZ 322	Ein Tier wurde verbotenerweise im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zwecke der Schlachtung abgegeben.
RZ 323	Ein Tier wurde verbotenerweise im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zwecke der Schlachtung abgegeben.
RZ 328	Es ist nicht sichergestellt, dass das ein ausreichender Ernährungs- und Pflegezustand der Tiere erreicht wird. (mangelnde Klauenpflege)
RZ 33	Bei Zuchtläufern/Mastschweinen wurde die rationierte Fütterung Verhältnis Tier zu Fressstelle 1 : 1 nicht eingehalten.
RZ 33	Die Anbindevorrichtungen können zu Schmerzen oder vermeidbaren Schäden führen.
RZ 33	Die Anforderungen an die künstliche Beleuchtung von Schweineställen mit zu geringem Tageslichteinfall wurden nicht erfüllt.
RZ 33	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
RZ 33	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungseinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
RZ 33	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
RZ 33	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
RZ 33	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Qualität versorgt sind.
RZ 33	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
RZ 33	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge versorgt sind.
RZ 33	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Qualität versorgt sind.
RZ 33	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
RZ 33	Es ist nicht sichergestellt, dass das ein ausreichender Ernährungs- und Pflegezustand der Tiere erreicht wird.
RZ 33	Es ist nicht sichergestellt, dass die erforderliche Absonderung in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage erfolgt.
RZ 33	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
RZ 33	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
RZ 33	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
RZ 33	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
RZ 33	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes über zwei Wochen alte Kalb jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat.
RZ 33	Es ist nicht sichergestellt, dass Kälbern spätestens vom achten Lebenstag an Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme angeboten wird. Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird
RZ 33	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden.
RZ 33	Es wurden Auskünfte der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht erteilt, die zur Durchführung der der Behörde durch das TierSchG übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
RZ 33	Haltungseinrichtungen sind nicht so beschaffen, dass die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.
RZ 33	Kälber werden über § 5 Satz 2 TierSchNutztV hinaus angebunden oder sonst festgelegt.
RZ 33	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.

Betrieb	Verstoß
RZ 33	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
RZ 33	Sie haben ein Tier, das Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
RZ 33	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
RZ 33	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
RZ 33	Stall, der nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen wurde, ist nicht mit Flächen ausgestattet, durch die Tageslicht einfallen kann, die in der Gesamtgröße mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und so angeordnet, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird. Oder aber die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfällt ist kleiner als bis zu 1,5 Prozent der Stallgrundfläche, bei Vorlage von Gründen der Bautechnik und der Bauart.
RZ 33	Tier/Fressplatzverhältnis entspricht nicht den Anforderungen.
RZ 331	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
RZ 334	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
RZ 337	Den in einer Gruppe gehaltenen Kälbern mit einem Lebendgewicht von unter 150 kg steht weniger als 1,5 m ² Bodenfläche je Tier zur Verfügung.
RZ 338	Sie haben ein Tier, das Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
RZ 339	Der Transportunternehmer bewahrt eine Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuchs nicht oder nicht mindestens 3 Jahre auf.
RZ 343	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
RZ 346	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
RZ 346	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
RZ 351	Verstoß gegen den Grundsatz des TierSchG
RZ 354	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
RZ 358	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung im Außenbereich so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
RZ 366	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Kaninchen jederzeit Zugang zu Trinkwasser haben.
RZ 37	Intervalltränkung - kein ständiger Zugang zu Wasser im Stall
RZ 373	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
RZ 378	Haltungseinrichtungen sind nach ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere sicher ausgeschlossen werden kann, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 378	Kälber im Alter von 2 bis 8 Wochen werden als Gruppe in einer zu kleinen Bucht gehalten. Für eine Gruppe von bis zu drei Tieren ist eine Mindestbodenfläche von 4,5 m ² erforderlich.
RZ 379	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
RZ 379	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
RZ 379	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 379	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
RZ 388	Seitenbegrenzungen bei Boxen sind nicht so durchbrochen, dass die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können.
RZ 392	Ein Tier wurde verbotenerweise im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zwecke der Schlachtung abgegeben.
RZ 394	Bei der Fütterung der Kälber wird nicht Sorge getragen, dass dem Saugbedürfnis der Kälber ausreichend Rechnung getragen wird.
RZ 394	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 394	Haltungseinrichtungen sind nach ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere sicher ausgeschlossen werden kann, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 4	Einem Wirbeltier in Obhut (Tier) wurden ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen / Leiden / Schäden zugefügt.
RZ 4	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
RZ 4	Es ist nicht sichergestellt, dass das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden oder, soweit die Tiere in einer Weise gehalten werden, die eine tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig macht, in solchen Abständen überprüft wird, dass Leiden vermieden werden.
RZ 4	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 4	Es ist nicht sichergestellt, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind.
RZ 4	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
RZ 402	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
RZ 402	Es ist nicht sichergestellt, dass bei einer Überprüfung nach §4 (1) Satz 1 Nr.5 TierSchNutzV oder sonstige an Haltungseinrichtungen festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden oder wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden und die Mängel spätestens behoben sind, bevor neue Tiere eingestallt werden.
RZ 402	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 405	Es ist nicht sichergestellt, dass bei Stallhaltung Mist, Jauche oder Gülle in zeitlich erforderlichen Abständen aus dem Liegebereich entfernt werden oder dass regelmäßig neu eingestreut wird.
RZ 41	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
RZ 410	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird. Kein Futter zum Zeitpunkt der Kontrolle vorliegend.
RZ 410	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird. Bullenstall, Tröge durch Heu stark verschmutzt, darunter wenig Wasser, Stall mit Kühen: 3 Tränken für 6 Tiere, stark verschmutzt durch herunterfallendes Heu, Heu bei Bullen zurzeit der Kontrolle vorhanden, Kühe: heuraufen leer.
RZ 410	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Selbsttränken bei Kühen durch herunterfallendes Heu stark verschmutzt
RZ 410	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind. Kein Futter zum Zeitpunkt der Kontrolle vorliegend.
RZ 410	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind. Tiere haben tagsüber Fresspausen. Der Besitzer füttert vor der Arbeit ca. 6-7 Uhr und Abends gegen 19.30-20.00. Keine Wiederkautätigkeit wahrnehmbar.
RZ 410	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird
RZ 410	Beide Ställe in Anbindehaltung mit wenig Fensterfläche, Tiere im rechten Stall zeigen wieder kahle Stellen

Betrieb	Verstoß
	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
RZ 410	Ein Jungbulle mit Hornbruch rechts, frisch blutend, seit mehreren Tagen, er hat es mit Blauspray behandelt (jedoch keine Blaufärbung an Horn erkennbar.)
RZ 410	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden Anbindehaltung-Ketten zu kurz.
RZ 410	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden. Manche Tiere sind so kurz angebunden, das keine aufrechte Haltung, keine physiologische Körperhaltung möglich ist.
RZ 411	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes über zwei Wochen alte Kalb jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat
RZ 411	Seitenbegrenzungen bei Boxen sind nicht so durchbrochen, dass die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können.
RZ 414	Ein Tier wurde verbotenerweise im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zwecke der Schlachtung abgegeben.
RZ 418	Die Haltungseinrichtungen können aufgrund der verwendeten Materialien zu vermeidbaren Verletzungen oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere führen.
RZ 418	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 418	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 420	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 43	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Liegeflächen viel zu klein.
RZ 43	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes über zwei Wochen alte Kalb jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat.
RZ 431	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
RZ 431	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
RZ 431	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
RZ 432	Es wird eine Tätigkeit ohne die nach § 11 (1) Satz 1 TierSchG erforderliche Erlaubnis ausgeübt.
RZ 435	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
RZ 438	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 438	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
RZ 438	Es ist nicht sichergestellt, dass das ein ausreichender Ernährungs- und Pflegezustand der Tiere erreicht wird.
RZ 439	Einem Wirbeltier in Obhut (Tier) wurden ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen / Leiden / Schäden zugefügt.
RZ 439	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
RZ 439	Es ist nicht sichergestellt, dass das ein ausreichender Ernährungs- und Pflegezustand der Tiere erreicht wird.
RZ 443	Es ist nicht sichergestellt, dass das ein ausreichender Ernährungs- und Pflegezustand der Tiere erreicht wird.
RZ 447	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 447	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
RZ 447	Es wurde gegen das Amputationsverbot verstoßen, nachdem das vollständige / teilweise Amputieren von Körperteilen / das vollständige / teilweise Entnehmen / Zerstören von Organen / Geweben eines Wirbeltieres, von Ausnahmen abgesehen, nicht erlaubt ist.
RZ 447	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
RZ 450	Seitenbegrenzungen bei Boxen sind nicht so durchbrochen, dass die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können.
RZ 453	Kälber kommen mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung
RZ 453	Kälbern steht im Stall kein trockener, weicher Liegebereich zur Verfügung
RZ 459	Sie haben ein Tier, dass Sie halten, betreuen oder zu betreuen haben, nicht verhaltensgerecht untergebracht.
RZ 464	Der Stallboden ist nicht im ganzen Liegebereich so beschaffen, dass er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt, insbesondere dass eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Kälber durch Wärmeableitung vermieden wird.
RZ 47	Ein Tier wurde verbotenerweise im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zwecke der Schlachtung abgegeben.
RZ 472	Den in einer Gruppe gehaltenen Kälbern mit einem Lebendgewicht von unter 150 kg steht weniger als 1,5 m ² Bodenfläche je Tier zur Verfügung.
RZ 472	Der Stall ist nicht mit Lichtöffnungen und mit einer Kunstlichtanlage ausgestattet, die sicherstellen, dass im Aufenthaltsbereich der Kälber eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux erreicht wird.
RZ 472	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird
RZ 472	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden.
RZ 474	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
RZ 474	fehlende Wassergabe für Kaninchen
RZ 474	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
RZ 478	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
RZ 479	Verstoß gegen die Tierhaltungsvorschriften des TierSchG
RZ 484	Es sind unzureichend Liegeplätze für die Milchkühe vorhanden; Die Eigenkontrolle wird nicht im erforderlichen Maße umgesetzt.
RZ 486	Die Haltungseinrichtungen können nach ihrer Bauweise, zu vermeidbaren Verletzungen oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere führen.
RZ 486	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
RZ 487	haarlose Stellen bei Rind DE 1405816358 - Verstoß gegen den Grundsatz des TierSchG
RZ 488	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
RZ 488	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
RZ 491	Die schadhafte Liegeflächen der Kühe im alten Stallgebäude wurden noch nicht ersetzt/durch Verlegung in den Stallneubau überflüssig.
RZ 491	Eine Kälberbox weist hgr. nasse Einstreu auf.
RZ 5	Die Kälber werden einzeln in Boxen gehalten, die innen weniger als 120 Zentimeter lang sind.
RZ 5	Seitenbegrenzungen bei Boxen sind nicht so durchbrochen, dass die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können.
RZ 50	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes über zwei Wochen alte Kalb jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat.
RZ 50	Es ist nicht sichergestellt, dass Kälbern spätestens vom achten Lebenstag an Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme angeboten wird.

Betrieb	Verstoß
RZ 501	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
RZ 501	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
RZ 501	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden.
RZ 501	Die Ställe sind nicht mit Vorrichtungen ausgestattet, die jederzeit einen Zugriff auf alle Nutztiere durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen ermöglichen.
RZ 501	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 501	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
RZ 501	Es ist nicht sichergestellt, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind.
RZ 501	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
RZ 504	Der Stall ist nicht mit Lichtöffnungen und mit einer Kunstlichtanlage ausgestattet, die sicherstellen, dass bei einer möglichst gleichmäßigen Verteilung im Aufenthaltsbereich der Kälber eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux erreicht wird.
RZ 504	Die Ausleuchtung ist nicht gleichmäßig verteilt.
RZ 504	Es ist nicht sichergestellt, dass der Aufenthaltsbereich der Kälber für mindestens acht Stunden täglich, von 9 - 17 Uhr beleuchtet ist.
RZ 504	Es ist nicht sichergestellt, dass der Aufenthaltsbereich der Kälber für mindestens zehn Stunden täglich beleuchtet ist.
RZ 504	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
RZ 504	Im Aufenthaltsbereich der Kälber war der Schadgaskonzentrationsgrenzwert überschritten (Gilt nicht für Ställe, die als Kaltställe oder Kälberhütten vorwiegend dem Schutz der Kälber gegen Niederschläge, Sonne und Wind dienen).
RZ 504	Verstoß gegen die Bestimmungen der NutztierhaltungsVO bezgl. Inaugenscheinnahme; Zugriff; Mikroklima; E59 Lärmimmission; Notstromaggregat; Lüftungersatzanlage, -alarmanlage
RZ 507	lahmende, hochtragende Kuh
RZ 508	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.
RZ 508	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
RZ 517	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
RZ 524	Die mit der Überwachung beauftragten Personen wurden nicht unterstützt, ihnen wurden auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel nicht bezeichnet, Räume, Behältnisse und Transportmittel wurden nicht geöffnet, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere wurde keine Hilfestellung geleistet, die Tiere wurden aus den Transportmitteln nicht entladen und die geschäftlichen Unterlagen wurden nicht vorgelegt. Auf Verlangen der zuständigen Behörde wurden in Wohnräumen gehaltene Tiere nicht vorgeführt, obgleich der dringende Verdacht bestand, dass die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wurde.
RZ 526	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 553	Die Fütterungsmöglichkeiten sind nicht ausreichend sauber, daher ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Qualität versorgt sind.
RZ 553	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 553	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 554	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungseinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
RZ 554	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
RZ 554	Kälber kommen mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung.
RZ 554	Kälbern steht im Stall kein trockener, weicher Liegebereich zur Verfügung.
RZ 556	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
RZ 563	An einem Wirbeltier wurde ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff vorgenommen.
RZ 563	Der Stall wird nicht täglich mindestens acht Stunden künstlich beleuchtet sowie die Beleuchtung im Aufenthaltsbereich der Schweine hat nicht eine Stärke von mindestens 80 Lux.
RZ 563	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
RZ 563	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 563	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
RZ 563	Es ist nicht sichergestellt, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind.
RZ 563	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
RZ 563	Es werden nicht unverzüglich Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes sowie alle medizinischen Behandlungen dieser Tiere und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere, insbesondere über Anzahl und Ursache von Tierverlusten, geführt und diese ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt.
RZ 563	Es wurden nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um die Schmerzen / Leiden für das Tier bei dem erlaubt betäubungslosen Eingriff zu vermindern.
RZ 563	Haltungseinrichtungen sind nicht so beschaffen, dass die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.
RZ 563	Jedes Schwein wird nicht von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht.
RZ 564	Die Haltungseinrichtungen können aufgrund der verwendeten Materialien zu vermeidbaren Verletzungen oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere führen.
RZ 564	Es ist nicht sichergestellt, dass die erforderliche Absonderung in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage erfolgt.
RZ 564	Es ist nicht sichergestellt, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen ist nicht sichergestellt, dass räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.
RZ 57	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
RZ 57	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
RZ 57	Kälber im Alter von 2 bis 8 Wochen werden als Gruppe in einer zu kleinen Bucht gehalten. Für eine Gruppe von bis zu drei Tieren ist eine Mindestbodenfläche von 4,5 m² erforderlich.
RZ 578	Die Fütterungsmöglichkeiten sind nicht ausreichend sauber, daher ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Qualität versorgt sind.
RZ 578	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
RZ 578	Die Tränkemöglichkeiten sind nicht ausreichend sauber, daher ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Flüssigkeit in ausreichender Qualität versorgt sind.
RZ 578	Einem Tier wurde Futter dargereicht, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitete.
RZ 578	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Menge versorgt sind.
RZ 578	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter in ausreichender Qualität versorgt sind.
RZ 578	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.

Betrieb	Verstoß
RZ 578	Gegen die Vorschriften des TierSchG bezgl. des Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbots wurde verstoßen.
RZ 578	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht.
RZ 578	Verstoß gegen die Tierhaltungsvorschriften des TierSchG
RZ 579	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 579	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird.
RZ 579	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
RZ 581	Ein Tier wurde verbotenerweise im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zwecke der Schlachtung abgegeben.
RZ 6	Es ist nicht sichergestellt, dass das ein ausreichender Pflegezustand der Tiere erreicht wird. Tiere sind stark mit Kot verschmutzt.
RZ 6	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 6	Kälbern steht im Stall kein trockener, weicher Liegebereich zur Verfügung.
RZ 60	Die Haltungseinrichtungen können aufgrund der verwendeten Materialien zu vermeidbaren Verletzungen oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere führen.
RZ 60	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 61	Seitenbegrenzungen bei Boxen sind nicht so durchbrochen, dass die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können.
RZ 64	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
RZ 65	Bei der Fütterung der Kälber wird nicht Sorge getragen, dass dem Saugbedürfnis der Kälber ausreichend Rechnung getragen wird.
RZ 65	Den einzeln gehaltenen Kälbern steht keine Box, die innen mindestens 120 Zentimeter lang, 80 Zentimeter breit und 80 Zentimeter hoch ist, zur Verfügung.
RZ 65	Der Boden des Legenestes ist nicht so gestaltet, dass die Legehennen nicht mit Drahtgitter in Berührung kommen kann.
RZ 65	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
RZ 65	Einstreumaterial im Einstreubereich entspricht nicht den Anforderungen zum artgerechten Picken, Scharren und Staubbaden (Struktur, Material).
RZ 65	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 65	Kälber kommen mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung.
RZ 65	Kälbern steht im Stall kein trockener, weicher Liegebereich zur Verfügung.
RZ 65	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
RZ 65	sonstige Verstöße gegen das Tierschutzgesetz
RZ 65	Verstoß gegen den Grundsatz des TierSchG
RZ 65	Verstoß gegen die Bestimmungen der NutztierhaltungsVO bezgl. des Haltens von Kälbern im Alter von über acht Wochen in Ställen
RZ 65	Verstoß gegen die Tierhaltungsvorschriften des TierSchG
RZ 67	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Jungrinder/Kälberstall: schlauchförmig ca. 70 Rinder nur 14 Fressplätze
RZ 67	Die Haltungseinrichtungen sind nicht mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet, die so beschaffen und angeordnet sind, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Kälber-/Jungrinderstall vorderster Stall "schlauchförmiger" Aufbau, lediglich 14 Fressplätze mind. 50 Tiere (bei letzter Kontrolle 70)
RZ 67	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
RZ 67	Kälberhaltung bis zu 14 Tagen in Iglus "CalfTel", bei kalter Witterung müssen diese ganz verschlossen sein, dadurch Lichteinfall durch 2 Öffnungen auf Vorderseite, im Aufenthaltsbereich der Kälber ist es sehr dunkel
RZ 67	Es ist nicht sichergestellt, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.
RZ 67	Kälberiglus "CalfTel" bei kalter Witterung komplett geschlossen, ansonsten zu wenig Witterungsschutz, Lichteinfall nur durch 2 Öffnungen an der Vorderseite. Kälber bis 14 Tage können untergebracht werden.
RZ 67	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.
RZ 67	Es wurden mehrere Kühe (Ohrmarken siehe Kontrollprotokoll) detektiert, die dringend tierärztlich behandelt oder getötet werden mussten. Häufig chron. Krankheitsgeschehen.
RZ 67	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
RZ 67	Kuh DE 1405782132 dauerhaft mit Vergrittungsgeschirr, war 1x ausgegrätscht, Aufforderung-Tier auf Stroh+Vergrittungsgeschirr entfernen.
RZ 68	Die Haltungseinrichtungen sind nicht so ausgestattet, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird.
RZ 68	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge versorgt sind.
RZ 71	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 71	Einem Wirbeltier in Obhut (Tier) wurden ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen / Leiden / Schäden zugefügt.
RZ 71	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Wasser in ausreichender Menge versorgt sind.
RZ 71	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt.
RZ 73	Sie verfügen nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben.
RZ 8	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
RZ 8	Es ist nicht sichergestellt, dass bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt in ausreichendem Umfang hinzugezogen wird.
RZ 8	Es ist nicht sichergestellt, dass die erforderliche Absonderung in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage erfolgt.
RZ 8	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden.
RZ 80	Sie haben ein Tier, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht Witterungsschutz
RZ 84	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.
RZ 84	Sie haben die Möglichkeit eines Tieres, welches Sie halten / betreuen / zu betreuen haben, zu artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden.
RZ 85	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Anlage 3
zur Drs.-Nr.: 7/13763

Maßnahme	Anzahl
Anhörung (OWIG)	20
Ankündigung einer Nachkontrolle	185
Beratung	26
Bericht/Protokoll	135
Bußgeldverfahren	25
Keine Maßnahme	6
Mängelbericht/Kontrollbericht mit Anordnung	490
mündliche Anhörung	54
mündliche Belehrung	183
Ordnungsverfügung - allgemein	3
Ordnungsverfügung - Anordnung von Maßnahmen zur Erfüllung der Anford. des § 2 TSchG	75
Ordnungsverfügung - Duldung einer Kontrolle	2
Ordnungsverfügung - Sonstige ohne Zwangsgeldandrohung	6
Ordnungsverfügung - Tierhalteverbot	7
Ordnungsverfügung - Veräußerung	6
Ordnungsverfügung - Zwangsgeldfestsetzung	9
Ordnungsverfügung - Zwangsmaßnahmen	3
schriftliche Anhörung	34
schriftliche Belehrung	24
Verwarnung mit Verwarngeld (OWIG)	2
Verwarnung ohne Verwarngeld (OWIG)	4